

Haushaltssatzung des Amt Laage für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtausschusses Amt Laage vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	358.100,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	358.100,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	0,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	358.100,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	357.900,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	200,00 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	35.600,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	35.800,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-200,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

auf 35.600,00 €

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| Grundsteuer A) auf | 0 v. H. |
| b) für die Grundstücke | |
| (Grundsteuer B) auf | 0 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 0 v.H. |

§ 6 Amtsumlage

1. Es wird keine Amtsumlage gezahlt.
2. Die Stadt Laage als geschäftsführende Gemeinde erhebt von den weiteren amtsangehörigen Gemeinden eine Umlage für die Geschäftsführung in Höhe von 170,20 € je Einwohner.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	44.197,29 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	44.197,29 €.
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	44.197,29 €.

§ 9 Weitere Vorschriften

1. Personalausgaben sind über alle Teilhaushalte (TH) gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Aufwendungen für Abschreibungen sind über alle Teilhaushalte gegenseitig deckungsfähig. Üpl/apl. Ausgaben gelten als genehmigt.
3. Die Deckungsfähigkeit innerhalb der TH ist entsprechend Vermerk in der Haushaltsstelle und der in der Anlage beigefügten Deckungskreistabelle eingeschränkt.
4. Auszahlungsermächtigungen werden für übertragbar erklärt, soweit zum 31.12. des Haushaltsjahres noch Ausgabeermächtigungen vorliegen.

Weitere Vorschriften nach § 45 KV Abs. 3 möglich.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Amt Laage , den 06.03.2015

gez. Schink
 Amtsvorsteher

Verfahrensvermerk:

Hiermit ist die am 05.03.2015 beschlossene und am 06.03.2015 ausgefertigte Haushaltssatzung des Amtes Laage für das Haushaltsjahr 2015 bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung der Stadt Laage liegt ab dem 30.04.2015 für zwei Wochen im Dienstgebäude der Stadt Laage, Am Markt 7, 18299 Laage in Zimmer 3.26 zu den Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der KV M-V in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amt Laage, den 06.03.2015

gez. Günter Schink
 Amtsvorsteher